GESETZBLATT

Deutschen Demokratischen Republik

[Berlin, den 11. April 1953 |

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 53	Verordnung über die Errichtung des Ministeriums für Eisenbahnwesen sowie der Staatssekretariate für Schiffahrt und für Kraftverkehr und Straßenwesen	509
2.4.53	Verordnung über die Bildung des Staatssekretariats für Kohle und des Staatssekretariats für Energie	509
2. 4. 53	Verordnung über die Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen von Schaflämmern	510
2ö. 3. 53	Preisverordnung Nr. 275. — Verordnung über die Preise für die Biersorte "Vollbier Deutsches Pilsner" sowie über die Veränderung der Ausschankspannen für die Riprsortpn Vollhipr (hell) und Starkbipr (Bock)	510
30. 3.53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung	510
26. 3. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Deutsche	
	Saatgut-Handelszentrale	512

Verordnung

über die Errichtung des Ministeriums für Eisenbahnwesen sowie der Staatssekretariate für Schiffahrt und für Kraftverkehr und Straßenwesen.

Vom 2. April 1953

Um die Erfüllung der großen Aufgaben, die dem Verkehr bei der Durchführung des Fünfjahrplanes und bei der planmäßigen Schaffung der Grundlagen de^ Sozialismus gestellt werden, ausreichend zu sichern, wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GB1. S. 407) folgendes verordnet:

Das Ministerium für Verkehr wird mit Wirkung vom 30. April 1953 aufgelöst.

- (1) Mit Wirkung vom 30. April 1953 werden errichtet:
- 1. das Ministerium für Eisenbahnwesen,
- 2. das Staatssekretariat für Schiffahrt,
- 3. das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen.
- (2) Die Staatssekretariate für Schiffahrt sowie für Kraftverkehr und Straßenwesen sind Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich im Sinne von § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407). §
- § 3.
 (1) Das Ministerium für Eisenbahnwesen wird verantwortlich von einem Minister geleitet, dem vier Stellvertreter beigegeben sind.

(2) Die Staatssekretariate für Schiffahrt sowie für Kraftverkehr und Straßenwesen werden jedes verantwortlich von einem Staatssekretär geleitet, dem zwei Stellvertreter beigegeben sind.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Der Ministerpräsident Grotewohl

Verordnung

über die Bildung des Staatssekretariats für Kohle und des Staatssekretariats für Energie.

Vom 2. April 1953

Um die planmäßige Entwicklung und Kontrolle der gesamten Kohlenindustrie und der gesamten Energiewirtschaft im Hinblick auf die großen Aufgaben, die durch den Fünfjahrplan und die planmäßige Schaffung der Grundlagen des Sozialismus gestellt werden, ausreichend zu sichern, wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) fol-* gendes verordnet:

§ 1 Das Staatssekretariat für Kohle und Energie wird mit Wirkung vom 30. April 1953 aufgelöst.

(1) Mit Wirkung vom 30. April 1953 werden ein Staatssekretariat für Kohle und ein Staatssekietariat für Energie errichtet.